

# RS Vwgh 1996/7/11 95/07/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1996

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §112 Abs6;

## Rechtssatz

§ 112 Abs 6 WRG sieht vor, daß der Wasserrechtsbehörde sowohl der Baubeginn als auch die Bauvollendung einer Wasseranlage anzugeben ist. Demgemäß darf erst NACH der Anzeige über die Bauvollendung mit dem Betrieb der Anlage begonnen werden. Daraus ergibt sich, daß die Bauvollendung dem Betrieb der Anlage voranzugehen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995070020.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)